

Informationen zum Elterngeld und Erläuterungen zu den Formularen

(für Geburten und Adoptionen ab dem 01. Januar 2013)

Bitte nehmen Sie sich einige Minuten Zeit, die nachfolgenden Informationen aufmerksam durchzulesen. Sie informieren über die wesentlichen gesetzlichen Regelungen und helfen Ihnen, die Antragsunterlagen vollständig auszufüllen. Nur so ist eine zügige und abschließende Bearbeitung Ihres Elterngeldantrags möglich. Weitere Auskünfte und Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrer Elterngeldstelle.

Allgemeine Informationen

Anspruchsberechtigung:

Mütter oder Väter haben Anspruch auf Elterngeld, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, dieses Kind selbst betreuen und erziehen und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit, d.h. nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats, ausüben.

Personen, die sich in Berufsbildung befinden (z.B. Auszubildende, Studentinnen und Studenten) können grundsätzlich bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Elterngeld beanspruchen, auch wenn sie die Grenze von 30 Wochenstunden nicht einhalten.

Auch der nicht sorgeberechtigte Elternteil kann Elterngeld erhalten, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt und es selbst betreut und erzieht.

Das gilt auch für Kinder des Ehegatten oder der Ehegattin und des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin das Kind in seinem/ihrer Haushalt betreut und erzieht. Elterngeld gibt es auch für Pflegeeltern, die ein Kind in Adoptionspflege genommen haben. Für Adoptiv- und Adoptivpflegekinder wird Elterngeld von der Aufnahme des Kindes an für die Dauer von **bis zu 14 Monaten** und **längstens** bis zur Vollendung des **achten** Lebensjahres des Kindes gezahlt.

Wird Elterngeld von einer nicht sorgeberechtigten Person beantragt, z.B. für das Kind des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin – gemeint ist hier die eingetragene Lebenspartnerschaft – oder das Kind des nicht sorgeberechtigten Vaters, ist immer die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz haben nach dem Recht der EU in der Regel dann einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder in Deutschland wohnen. Andere ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger müssen die notwendigen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen nachweisen.

Keinen Anspruch auf Elterngeld haben Elternpaare, die im Kalenderjahr vor der Geburt Ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes **Einkommen von mehr als 500.000 Euro** hatten. Für Alleinerziehende entfällt der Elterngeldanspruch ab einem zu versteuernden **Einkommen von mehr als 250.000 Euro** im Kalenderjahr vor der Geburt.

Anspruchszeitraum:

Elterngeld kann vom Tag der Geburt bis **längstens zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Die Eltern haben insgesamt Anspruch auf mindestens zwei und höchstens zwölf Monatsbeträge für Lebensmonate des Kindes. Für zwei weitere Monate** besteht Anspruch auf Elterngeld, wenn für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und im Übrigen die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Alleinerziehende oder ein Elternteil können unter bestimmten Voraussetzungen den Gesamtanspruch auf Elterngeld (14 Monate) allein geltend machen.

Antragstellung:

Im Land Brandenburg sind die Anträge bei der jeweils für den Wohnsitz zuständigen Elterngeldstelle der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der Stadt Schwedt zu stellen; Elterngeld ist **schriftlich** zu beantragen. Beide Elternteile können mit dem beiliegenden Vordruck gleichzeitig den Antrag stellen; der andere Elternteil kann jedoch auch zunächst nur **anzeigen**, für welche Monate er Elterngeld beanspruchen möchte und den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt stellen. Diese **Anzeige** stellt allerdings **keine rechtswirksame Antragstellung** dar.

Das Elterngeld kann **rückwirkend** für höchstens **drei Monate** vor Beginn des Monats gezahlt werden, in dem der Antrag eingegangen ist. Dies gilt auch für die Änderung der verbindlichen Festlegung des Bezugszeitraums, allerdings nicht für bereits ausgezahlte Monatsbeträge.

Der Antrag auf Elterngeld **muss** grundsätzlich von **beiden** Elternteilen **unterschrieben** werden.

Höhe des Elterngeldes:

Das Elterngeld beträgt bei Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen monatlich **mindestens 300 Euro** (Mindestbetrag) und kann **bis zu** einem Monatsbetrag von **1.800 Euro** (Höchstbetrag) gezahlt werden.

Das Elterngeld beträgt 67 % des durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, höchstens jedoch 1.800 Euro. Liegt das Einkommen **unter 1.000 €**, erhöht sich der Prozentsatz um 0,1 % je 2 Euro des Differenzbetrages bis auf 100 %.

Ab einem zu berücksichtigenden durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommen von **mehr als 1.200 Euro** vor der Geburt des Kindes wird das Elterngeld stufenweise von 67 % auf 65 % abgesenkt; für je 2 Euro, die das Einkommen über 1.200 Euro liegt, sinkt der Prozentsatz um 0,1 %. Für Erwerbseinkommen von mehr als 1.240 Euro beträgt das Elterngeld 65 %.

Eltern, die in dem maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes **kein Erwerbseinkommen** erzielten, erhalten ein Elterngeld von **300 Euro**.

Für die Elterngeldberechnung wird Einkommen, das in Deutschland, in einem anderen Mitgliedstaat der EU, in einem der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder in der Schweiz versteuert wird, berücksichtigt.

Einnahmen, die in anderen Staaten versteuert werden, werden **nicht** als Einkommen bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt.

Während des Elterngeldbezugs ist eine Teilzeittätigkeit von **bis zu 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt** zulässig. In diesem Fall wird das Elterngeld aus der Differenz des vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten bereinigten Erwerbseinkommens und des im Bezugszeitraum erzielten bereinigten Erwerbseinkommens aus der Teilzeittätigkeit errechnet. Als Einkommen vor der Geburt des Kindes wird hierbei höchstens der Betrag von 2.770 Euro angesetzt. Es besteht aber auch hier in jedem Falle der Anspruch auf das Mindestelterngeld von **300 Euro**.

Bei **Mehrlingsgeburten** hat jeder Elternteil für jedes Kind einen eigenen Elterngeldanspruch. Für jedes Kind ist ein eigener Antrag zu stellen. Die Eltern müssen entscheiden, wer von beiden das Elterngeld in welchen Monaten und für welches Mehrlingskind nutzen will. Dies muss im Elterngeldantrag angegeben werden.

Ein mehrfacher Einkommensersatz wird jedoch ausgeschlossen. Das heißt, wenn ein Elternteil das Elterngeld gleichzeitig für zwei oder mehrere Mehrlingskinder nutzt, wird das Elterngeld nur für das älteste Kind in voller Höhe gezahlt. Auf die Elterngeldansprüche für die jüngeren Mehrlingskinder wird dieser Betrag - abgesehen von Freibeträgen - angerechnet. Zum so ermittelten Elterngeld kommt ein Mehrlingszuschlag von 300 € für jedes weitere Mehrlingskind.

Leben in der Familie weitere Kinder - siehe Nr. 11 im Antragsformular - wird unter bestimmten Voraussetzungen ein **Geschwisterbonus** von 10 v.H. des ermittelten Elterngeldes, mindestens aber **75 Euro** gezahlt.

Anrechnung anderer Leistungen:

Das der Mutter ab der Geburt des Kindes laufend gezahlte Mutterschaftsgeld und ggf. der vom Arbeitgeber zu zahlende Zuschuss zum Mutterschaftsgeld werden auf das Elterngeld angerechnet. Das gleiche gilt für Dienst- und Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt zustehen.

Wird während des Elterngeldbezugs ein weiteres Kind geboren, wird das vor der Geburt gezahlte Mutterschaftsgeld auf das Elterngeld für das vorher geborene Kind angerechnet. Auf den Elterngeldanspruch des Vaters ist **kein** Mutterschaftsgeld anzurechnen; allerdings **gilt diese Zeit als verbrauchter Leistungszeitraum durch die Mutter**.

Werden nach der Geburt des Kindes Leistungen gewährt, die ihrer Zweckbestimmung nach Erwerbseinkommen ersetzen, z.B. Arbeitslosengeld I, Teilarbeitslosengeld, Krankengeld, Renten etc., werden sie auf das den **300 Euro** übersteigenden Teil des Elterngeldes angerechnet. Bei Mehrlingen erhöht sich der anrechnungsfreie Betrag um je **300 Euro** für das **zweite** und jedes **weitere** Kind.

Verhältnis zu anderen Sozialleistungen:

Das Elterngeld und die vergleichbaren Leistungen der Länder sowie die nach § 3 BEEG auf das Elterngeld angerechneten Einnahmen (z.B. Mutterschaftsgeld) werden grundsätzlich auf andere Sozialleistungen bis zu einem Betrag von **300 Euro** nicht angerechnet.

Diese Anrechnungsfreiheit gilt nicht für Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (**Arbeitslosengeld II**, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (**Sozialhilfe, Sozialgeld**) und dem **Kinderzuschlag** nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes.

Wurde im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes ein Erwerbseinkommen erzielt, kann in Höhe dieses durchschnittlichen monatlichen Einkommens ein Anrechnungsfreibetrag bis maximal 300 Euro durch die zuständige Elterngeldstelle für die vorgenannte Leitung festgesetzt werden (siehe auch Hinweis zu Nr. 4 im Teil „Erläuterung der Formulare“).

Festlegung des Bezugszeitraums:

Die Eltern können selbst entscheiden, wer für welchen Zeitraum das Elterngeld in Anspruch nimmt. Es kann von einem Elternteil alleine, im Wechsel oder auch gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme verkürzt sich der Anspruchszeitraum entsprechend, z.B. Mutter und Vater nehmen gleichzeitig 7 Monate Elterngeld in Anspruch = Gesamtanspruch 14 Monatsbeträge (Lebensmonate).

Die Entscheidung ist im **Antrag** zu treffen und verbindlich. Eine Änderung kann verlangt werden.

Auszahlungsvariante:

Der dem oder der Berechtigten zustehende Monatsbetrag kann auf Antrag in jeweils zwei halben Monatsbeträgen ausgezahlt werden, so dass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt.

Beispiel: Die Mutter nimmt 8 Monate und der Vater 6 Monate Elterngeld in Anspruch; die Mutter beantragt die Auszahlung in halben Monatsbeträgen. Sie erhält jeweils die Hälfte ihres monatlichen Elterngeldbetrags für 16 Monate ausgezahlt.

Die Entscheidung ist im „Antrag auf Elterngeld“ zu treffen.

Erläuterungen zum "Antrag auf Elterngeld"

zu Nr. 1

Wird bei Mehrlingsgeburten für jedes der Mehrlingskinder Elterngeld beansprucht, muss für jedes Kind ein separater Antrag gestellt werden.

zu Nr. 2

Die Angabe der **Steuer-ID** ist für die Übermittlung der elektronischen Progressionsbescheinigung **zwingend erforderlich**. Ohne diese ist die Bearbeitung des Elterngeldantrages nicht möglich.

zu Nr. 3

Der Ehegatte oder die Ehegattin eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates haben grundsätzlich **keinen** Anspruch auf Elterngeld, da sie nach den Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts den sozialen Regelungen des entsendenden Staates unterliegen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch ausnahmsweise ein Anspruch auf Elterngeld bestehen.

zu Nr. 4

Bei nicht sorgeberechtigten Antragstellern ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich – siehe Unterschrift im Antrag.

zu Nr. 7

Diese Angaben sind immer auszufüllen, auch wenn nur der Vater Elterngeld beantragt.

zu Nr. 8

Hier erfolgt die verbindliche Entscheidung, welcher Elternteil für welchen **Lebensmonat** des Kindes Elterngeld beantragt (siehe auch Information zur Festlegung des Bezugszeitraums). Bei alleiniger Geltendmachung des Gesamtanspruchs durch einen Elternteil bitte mit der Elterngeldstelle die Vorlage weiterer Nachweise klären.

zu Nr. 9

Die Eltern können gleichzeitig den Antrag stellen oder ein Elternteil zeigt an, für welche Zeit er Elterngeld in Anspruch nehmen möchte; die **rechtsverbindliche** Antragstellung muss später erfolgen.

Eltern, die vor der Geburt ihres Kindes Erwerbseinkommen erzielt haben, erhalten in Höhe des durchschnittlichen monatlichen Einkommens der letzten zwölf Monate vor dem Monat der Geburt einen Anrechnungsfreibetrag bei anderen Sozialleistungen bis max. 300 Euro. Sollte dies zutreffen, füllen Sie bitte die Erklärung zum Einkommen aus und fügen Sie die notwendigen Nachweise bei.

zu Nr. 10

Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII üben ebenfalls keine Erwerbstätigkeit im Sinne der Elterngeldregelung aus, wenn sie nicht mehr als 5 Kinder in Tagespflege betreuen.

zu Nr. 11

Lebt die berechnete Person mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben in einem Haushalt, so wird das ermittelte Elterngeld um 10 v.H. mindestens aber 75 Euro aufgestockt (**Geschwisterbonus**).

Bei **angenommenen Kindern** und bei Kindern, die mit dem Ziel der Annahme in den Haushalt der berechtigten Person aufgenommen wurden, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Berücksichtigung für den Geschwisterbonus bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erfolgen.

Bei **Kindern mit Behinderung** von mindestens 20% beträgt die Altersgrenze 14 Jahre; die Behinderung ist durch Vorlage eines Feststellungsbescheides oder Ausweises nachzuweisen.

zu Nr. 12

Auf Antrag wird der Auszahlungszeitraum verlängert.

zu Nr. 13

Ein Anspruch auf Elterngeld entfällt, wenn das zu versteuernde Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes bei einer berechtigten Person (Alleinerziehende) 250.000 Euro übersteigt. Bei Paargemeinschaften (Ehepaar, nichteheliche Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft) entfällt der Anspruch grundsätzlich, wenn die Summe der zu versteuernden Einkommen beider berechtigter Personen mehr als 500.000 Euro beträgt.

Bei dieser Feststellung ist die Summe des zu versteuernden Einkommens aus den sieben Einkommensarten des Steuerrechts maßgebend (Summe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz).

zu Nr. 14

Neben Kontonummer und Bankleitzahl ist die Angabe von IBAN und BIC/SWIFT-Code zwingend erforderlich. In der Regel können Sie diese Ihrem Kontoauszug entnehmen.

Erläuterungen zur „Erklärung zum Einkommen“

zu N

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes bei Nichtselbstständigen ist das monatliche **Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit**. Dies ist der monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrages, vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben. Die abzuziehenden Beträge für Steuern und Sozialabgaben werden nach Pauschalsätzen errechnet. Das so ermittelte Einkommen kann von Ihrem Nettoeinkommen abweichen.

Maßgeblicher Zeitraum für die Einkommensermittlung sind grundsätzlich die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes.

Monate, in denen Elterngeld für ein älteres Kind oder Mutterschaftsgeld vor der Geburt bezogen wird, werden nicht berücksichtigt mit der Folge, dass sich der Berechnungszeitraum um diese Zeit verschiebt. Das Gleiche gilt für Kalendermonate, in denen während einer Mutterschutzfrist oder für die wegen schwangerschaftsbedingter Krankheit oder der Ableistung von Wehr- oder Zivildienst das Erwerbseinkommen ganz oder teilweise weggefallen ist.

Auf die Anwendung dieser Regelung kann ausdrücklich schriftlich verzichtet werden, wenn hierdurch der berechtigten Person Nachteile entstehen. Zur Klärung dieses Sachverhaltes sprechen Sie bitte Ihre Elterngeldstelle an.

Als Einkommensnachweis sind die für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers vorzulegen.

zu G

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes bei Selbstständigen ist das **Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit**. Dies ist die Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit (Gewinneinkünfte) vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben. Als zu berücksichtigen Gewinneinkünfte sind die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Gewinne anzusetzen. Die abzuziehenden Beträge für Steuern und Sozialabgaben werden nach Pauschalsätzen errechnet.

Als Bemessungszeitraum für das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die je nach Art der Erwerbstätigkeit steuerlich vorgegebenen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen.

Sonderregelung:

Hatten Sie neben Einkünften aus selbstständiger Arbeit auch Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, gilt als einheitlicher Bemessungszeitraum der letzte steuerlich abgeschlossene Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes. Dies gilt, wenn Sie Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit in dem genannten Zeitraum oder dem Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes hatten.

Wurde in dem danach maßgeblichen Zeitraum Elterngeld für ein älteres Kind oder Mutterschaftsgeld vor der Geburt bezogen, sind **auf Antrag** die vorangegangenen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich. Das Gleiche gilt für Kalendermonate, in denen während einer Mutterschutzfrist oder für die wegen schwangerschaftsbedingter Krankheit oder der Ableistung von Wehr- oder Zivildienst das Erwerbseinkommen ganz oder teilweise weggefallen ist. Die Vorverlegung des Bemessungszeitraumes kann mehrfach erfolgen.

Für die Berechnung des Einkommens im **Bezugszeitraum** werden von den erzielten Einnahmen 25 % pauschal als Betriebsausgaben abgezogen. **Auf Antrag** werden die tatsächlichen Betriebsausgaben berücksichtigt. Der Gewinn wird um nach Pauschalsätzen ermittelte Beträge für Steuern und Sozialabgaben (**wenn Pflichtbeiträge gezahlt werden**) gemindert.